



Prüfungsordnung

für den Studiengang

Betriebswirt/in (VWA)

(gültig ab dem 26. Studiengang)

Prüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Braunschweig (genehmigt durch den Vorstand der VWA Braunschweig am 16.12.2013)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen.....	3
§ 3 Abschlussbezeichnung.....	3
§ 4 Zulassung zum Studium und Studienbeginn.....	3
§ 5 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang.....	4
§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungstermine und Fristen.....	5
§ 10 Durchführung der Prüfungen.....	6
§ 11 Prüfungsleistungen und Prüfungsbereiche sowie Gesamtnote.....	7
§ 12 Bestehen der Prüfung zur/m Betriebswirt/in (VWA).....	7
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Ordnungsverstoss.....	8
§ 14 Zulassung und Anmeldung zu den Prüfungen im Studium.....	9
§ 15 Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und Wiederholungsmöglichkeiten.....	9
§ 16 Ziel, Vergabe und Anfertigung der Akademie-Abschlussarbeit, Abschlussvortrag.....	9
§ 17 Bewertung des Moduls „Abschlussarbeit“.....	10
§ 18 Prüfungszeugnis, Urkunde.....	10
§ 19 Ungültigkeit und Berichtigung von Prüfungsergebnissen.....	11
§ 20 Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	11
§ 21 Gebühren.....	11
§ 22 Inkrafttreten.....	11

§ 1

GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirt/in (VWA)“ gilt für das Studium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig (nachfolgend VWA Braunschweig genannt) und regelt die Struktur des Studiums. In der Studienordnung sind die Inhalte und Anforderungen der angebotenen Module geregelt.

§ 2

ZIEL DES STUDIUMS UND ZWECK DER PRÜFUNGEN

- (1) Auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen im Berufsleben und eines sechs Semester umfassenden Studiengangs an der VWA Braunschweig dient das Studium dem Ziel einer wissenschaftsbezogenen und gleichzeitig praxisorientierten Bildung.
- (2) Die an der VWA Braunschweig vollzogene Weiterbildung erfolgt begleitend zur Berufstätigkeit und somit unterhalb der Woche in den Abendstunden.
- (3) Vor dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt soll das Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studierenden anwendungsorientiert zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu darauf basierendem verantwortlichen Handeln befähigt werden.
- (4) Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidaten Kenntnisse der zunächst allgemeinen Grundlagen ihrer Fachrichtung erworben haben, um schließlich in den höheren Semestern befähigt zu sein den Abschluss zum Betriebswirt/in (VWA) zu erlangen.
- (5) Durch die Prüfungen für die einzelnen Module wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anzuwenden.

§ 3

ABSCHLUSSBEZEICHNUNG

- (1) Im Falle des Bestehens der Abschlussprüfung wird dem Prüfling das „Wirtschafts-Diplom“ erteilt. Die Urkunde ist vom Vorstandsvorsitzenden der VWA Braunschweig, den Studienleitern und dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Der Inhaber des Wirtschafts-Diploms (VWA) hat das Recht die Bezeichnung „Betriebswirt (VWA)“ zu führen.

§ 4

ZULASSUNG ZUM STUDIUM UND STUDIENBEGINN

- (1) Der/Die Bewerber/in hat einen Antrag auf Zulassung zum Studium an der VWA Braunschweig auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu stellen, das geforderte Abschlusszeugnis und ggf. einen Lebenslauf beizubringen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an der VWA Braunschweig:

Es ist eine abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen. Dies gilt für:

1. Kaufleute und kaufmännische Angestellte, die eine kaufmännische Berufsausbildung mit einer mindestens dreijährigen Regelausbildungszeit abgeschlossen und eine danach liegende mindestens einjährige kaufmännische Berufstätigkeit ausgeübt haben.

2. Industrie- und Handwerksmeister/innen sowie staatlich geprüfte Techniker/ innen, wenn sie nach ihrer Prüfung eine mindestens einjährige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind,
3. Beamte/Beamtinnen - gleich welcher Laufbahn -, die die Prüfung für den mittleren oder gehobenen Dienst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder auf andere Weise die Befähigung zum mittleren Dienst erlangt haben und eine dreijährige Berufspraxis nachweisen können, die entweder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert oder mit Führungsaufgaben verbunden ist.
4. Angestellte im öffentlichen Dienst mit gleichwertiger Ausbildung und Berufserfahrung werden analog zugelassen,
5. Absolventen/Absolventinnen eines Hochschulstudiums, die eine danach liegende mindestens zweijährige Berufstätigkeit ausgeübt haben,
6. Sonstige in der Wirtschaft Tätige -, gleich ob selbständig oder unselbständig (z.B. Steuerbevollmächtigte), die eine staatlich anerkannte Fachprüfung auf ihrem Berufsgebiet abgelegt haben und insgesamt mindestens eine einjährige Berufstätigkeit nachweisen,

Des Weiteren kann als Student/ Studentin zugelassen werden:

1. wer die Voraussetzungen als Studierende/r nach § 4 (2), 1-6 bei Studienbeginn noch nicht erfüllt, aber voraussichtlich im Laufe des Studiums erfüllen wird; dabei ist jedoch eine mindestens einjährige Berufstätigkeit bei Studienbeginn Voraussetzung,
2. wer, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, aufgrund seiner Vorbildung oder seines beruflichen Werdeganges im Sinne der Ziele der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie besonders förderungswürdig erscheint. Bei nicht einjähriger Berufstätigkeit ist bei der Bewerbung um einen Studienplatz ein Motivationsschreiben beizufügen.
3. In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber/innen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 2 ausweisen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges zugelassen werden.
4. Über die Bewerbungsanträge entscheidet letztendlich die Studienleitung. Diese legt auch fest, in welchem Semester das Studium aufgenommen werden kann bzw. welche Leistungen in Vorfeld anerkannt werden.

§ 5

REGELSTUDIENZEIT, GLIEDERUNG DES STUDIUMS UND STUDIENUMFANG

- (1) Einschließlich der Abschlussprüfung beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.
- (2) Hierbei gliedert sich das sechssemestrige Studium in Module, die erfolgreich mit einer Prüfungsleistung (z.B. Klausur) abgeschlossen werden müssen. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen.
 1. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen, wobei der Umfang eines Moduls mindestens 3 und höchstens 9 Credits umfasst. Es soll nach höchstens 3 Semestern abgeschlossen werden können.
 2. Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul abhängig gemacht werden.
 3. Prüfungsfächer sind die in der Studienordnung angegebenen Module. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Modulprüfungen voraus.

Näheres ordnet die Studienordnung bzw. das Studienhandbuch nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Zum 5. Semester stehen Vertiefungsrichtungen zur Auswahl zur Verfügung. Jede/r Studierende/r hat somit die Möglichkeit sich in Hinblick auf die Akademie-Abschlussarbeit zu spezialisieren. Umfang und Art der Vertiefungsrichtungen regelt die Studienordnung bzw. das Studienhandbuch.
- (4) Sämtliche studienbegleitenden Prüfungen des Studiums, sowie die Akademie-Abschlussarbeit werden nach dem Credit-System angerechnet.

Der Gesamtumfang des Studiums beträgt insgesamt 120 Credits, während die Lehrveranstaltungen des Studiums insgesamt 102 Credits betragen. Zusätzliche 18 Credits müssen durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Abschlussarbeit“ erreicht werden, der die Akademie- Abschlussarbeit und den dazugehörigen Vortrag beinhaltet. Näheres regelt die Studienordnung bzw. das Studienhandbuch.

- (5) Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Studierenden die Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters abschließen können.

§ 6

PRÜFUNGSAUSSCHUSS, PRÜFER UND BEISITZER

- (1) Die Prüfungsorganisation und die Übernahme der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen einem Prüfungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses setzen sich zusammen aus:
 - a) einem vom Land bestimmten Staatsbeauftragten, sofern dieser an der Prüfung teilnimmt.
 - b) dem Akademieleiter oder einem von diesem benannten Vertreter,
 - c) dem Studienleiter oder dessen Stellvertreter,
 - d) mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter bestimmt.
- (3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Akademieleiter, der Studienleiter oder dessen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 7

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG IM PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.
- (2) Bedarf es einer dringenden Entscheidung des Prüfungsausschusses und kann dieser nicht alsbald einberufen werden, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er gibt die Entscheidung spätestens in der nächsten Sitzung dem Prüfungsausschuss bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann einzelne ihm obliegende Aufgaben widerruflich dem Vorsitzenden übertragen. Dieser hat den Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.

§ 8

ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Das Studium an einer anderen Verwaltungs- und/oder Wirtschafts-Akademie und dabei erbrachte Leistungen, das Studium an einer Universität, Fachhochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung und dabei erbrachte Leistungen können mit bis zu zwei Semestern angerechnet werden.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.

§ 9

ARTEN DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN, PRÜFUNGSTERMINE UND FRISTEN

- (1) Die jeweiligen Gegenstände der Prüfungen (Lehrveranstaltungen) im Studium sind der Studienordnung bzw. des Studienhandbuches zu entnehmen.
- (2) Fachprüfungsklausuren werden in folgenden Fächern angeboten:

- a) Betriebswirtschaftslehre,
- b) Volkswirtschaftslehre,
- c) die für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Gebiete des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie des Öffentlichen Rechts,
- d) ein Pflichtwahlfach (Vertiefungsrichtung).

Am Ende des sechsten Semesters sind folgende Prüfungsleistungen im Rahmen des Moduls „Abschlussarbeit“ zu absolvieren:

- a) Seminar zur Erstellung einer Wissenschaftlichen Arbeit,
 - b) eine Akademie-Abschlussarbeit,
 - c) ein mündlicher, wissenschaftlicher Abschlussvortrag.
- (3) Die Fachprüfungen in den Modulen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
- Klausur,
 - Hausarbeit,
 - mündliche Prüfung,
 - dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit und mündlicher Vortrag (Projektseminar).
- (4) Definition Klausur: In einer Klausur soll der/die Studierende/r nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht, mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Prüfung ist in § 10 festgelegt.
- (5) Definition Hausarbeit: Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden.
- (6) Definition mündliche Prüfung: Die mündliche Prüfung findet vor einer/m Prüfer/in als Einzelprüfung statt. Ein sachkundiger Besitzer sollte anwesend sein. Die Dauer der Prüfung ist in § 10 festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer/ von der Prüferin zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird der Geschäftsstelle zur Archivierung übergeben.
- (7) Definition Einzel- oder Gruppenarbeit: Die Studierenden sollen befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit andern Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen gegebenenfalls auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studenten muss die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt die Zeiträume für Prüfungsleistungen (Abnahme der Klausuren, Wiederholungsklausuren, Akademie-Abschlussarbeit mündlicher Vortrag und eine eventuelle mündliche Wiederholungsprüfung), sowie die Aus- und Abgabezeiten der termingebundenen Prüfungsleistungen fest.
- (9) Wird die Prüfung zur/m Betriebswirt/in (VWA) nicht nach 16 Semestern abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Ausnahmen hierzu regelt in Verbindung mit § 13 auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 10

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

- (1) Klausuren als Prüfungsleistungen haben eine Bearbeitungsdauer von mindestens 90 min. Die Bearbeitungsdauer kann auch 120 Minuten und in Ausnahmefällen bis auf 180 Minuten verlängert werden.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung erfolgen und sollte für jeden Kandidaten mindestens 10 Minuten, höchstens 15 Minuten, andauern.
- (3) Die Studierenden bekommen die Ergebnisse der Fachprüfungen datengeschützt im Intranet mitgeteilt.

§ 11

PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSBEREICHE SOWIE GESAMTNOTE

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung und der Akademie-Abschlussarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten des Pflicht- sowie Wahlbereichs (zur Darstellung der Prüfungsbereiche siehe Studienordnung) errechnen sich jeweils aus dem arithmetischen Mittelwert der mit den Credits gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des entsprechenden Prüfungsbereichs.
- (4) Ist an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als ein Prüfer beteiligt und einigen sich die Prüfer/innen bei mindestens ausreichender Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Bewertung, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der festgesetzten Einzelnoten, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Prüfungsleistung gilt dann als bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfer/innen festgesetzten Einzelnoten.
- (5) Die Gesamt- bzw. Abschlussnote des Studiums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der gewichteten Modulnoten des Wahl- und Pflichtbereichs und der Modulnote der Abschlussarbeit. Als Gewichte werden dabei jeweils die Verhältnisse aus den jeweiligen Modul-Credits und den Gesamt-Credits 120 herangezogen.
- (6) Beim Ausweis der Fachnoten und der Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet, alle weiteren Stellen werden ohne Runde gestrichen.
- (7) Die Noten der Module und die Gesamtnote lauten :

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

§ 12

BESTEHEN DER PRÜFUNG ZUR/M BETRIEBWIRT/IN (VWA)

- (1) Für sämtliche studienbegleitenden Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten etc.) im Rahmen des Studiums wird für jede/n Studierende/n ein Credits-Konto angelegt.
- (2) Sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden aufgrund des Umfangs der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen entsprechend der Studienordnung mit Credits bewertet. Credits werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.
- (3) Das Studium ist bestanden, wenn der/die Studierende sein/ihr mit insgesamt 120 Credits erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, KRANKHEIT, TÄUSCHUNG UND ORDNUNGSVERSTOSS

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) und damit als nicht bestanden, wenn der/die Studierende ohne triftigen Gründe
 1. ohne sich zuvor abzumelden, zu einer Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 nicht erscheint oder
 2. nicht zu einer Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 erscheint, zu der er sich angemeldet hat, oder
 3. nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Gründe von dieser zurücktritt.Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Dozenten/ der Dozentin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der/s Studierenden ist ein ärztliches Attest nach drei Tagen beim Dozenten/ Dozentin oder in der Geschäftsstelle (in besonderen Fällen ein amtsärztliches Attest) vorzulegen.
- (3) Sowohl der/die jeweilige Dozent/in als auch die Studienleitung entscheiden, ob die Prüfung entschuldigt versäumt worden ist und zu welchem Termin sie nachgeholt werden kann. Werden die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen bzw. die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten von Prüfungsarbeiten von der/m Dozenten/in und der Studienleitung anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Vgl. hierzu auch § 15.
- (4) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung bzw. die Abschlussarbeit im Studium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung wird auch dann angenommen, wenn der/die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel während und auch bei der Austeilung von Klausurunterlagen bei sich führt. In schwerwiegendem Fall oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.
- (5) Stört der/die Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer schriftlichen Prüfung, so kann er/sie nach einmaliger Verwarnung von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den/die Studierende/n darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der/die Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 bzw. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Ablehnende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (8) Die Akademie-Abschlussarbeit im Rahmen des Studiums gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht in der Geschäftsstelle eingereicht wird oder wenn die/der Studierende sich zu ihrer Anfertigung auch anderer als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.
- (9) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 oder 5 vorlagen, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden worden ist. Es besteht auch die Möglichkeit die Fach- und die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten/der Kandidatin abzuändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als 5 Jahre vergangen sind.

§ 14

ZULASSUNG UND ANMELDUNG ZU DEN PRÜFUNGEN IM STUDIUM

- (1) Zu den Prüfungsleistungen des Studiums ist ohne gesonderten Antrag, außer für das Modul „Abschlussarbeit“, derjenige/diejenige zugelassen, der/die als Studierende/r von der VWA Braunschweig unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen (§4) für den Studiengang zur/m Betriebswirt/in (VWA) aufgenommen wurde und immatrikuliert ist.
- (2) Zu den abschließenden Prüfungen im Modul „Abschlussarbeit“ ist mit gesondertem Antrag zugelassen wer
 1. gemäß § 4 zum Studium an der VWA Braunschweig angenommen wurde,
 2. im laufenden Semester immatrikuliert ist
und
 3. bereits 102 Credits im Rahmen des Studiums erbracht hat.

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1-3 bzw. der Studienordnung gelten ergänzend.

§ 15

NICHTBESTEHEN VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND WIEDERHOLUNGSMÖGLICHKEITEN

- (1) Für sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums gibt es jeweils zwei bzw. drei Wiederholungsmöglichkeiten bei Nichtbestehen der einzelnen Prüfungsleistung.
- (2) Die Studierenden haben regelmäßig die Möglichkeit, nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel am Anfang des folgenden Semesters statt, kann im Ausnahmefall aber auch innerhalb des laufenden Semesters angesetzt werden. Vgl. hierzu auch § 13.
- (4) Kann die Prüfungsleistung auch im Wiederholungsversuch nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bestanden werden, folgt eine mündliche Endprüfung.
- (5) Die mündliche Endprüfung wird von zwei Prüfern/innen in der Geschäftsstelle der VWA abgehalten, die Dauer beträgt höchstens 30 Min. Hierbei ist es dem/r Studierenden nur möglich die mündliche Prüfung mit einer Note „ausreichend (4,0)“ zu bestehen. Sollte die Leistung erneut nicht ausreichend sein, gilt der entsprechende Studienabschnitt als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss erteilt einen entsprechenden Bescheid, der die Prüfungsleistung ausweist.
- (6) Sollte die in Abs. 5 genannte Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht werden können, kann das Studium zum „Betriebswirt/in (VWA) nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 16

ZIEL, VERGABE UND ANFERTIGUNG DER AKADEMIE-ABSCHLUSSARBEIT, ABSCHLUSSVORTRAG

- (1) Die Akademie-Abschlussarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur - hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen zu beachten - oder eine unmittelbare Nähe zum betrieblichen Geschehen. Hierbei kann auf die Wünsche der Kandidatin/ des Kandidaten Rücksicht genommen werden.

- (2) Das Thema der Akademie- Abschlussarbeit kann aus den betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Lehrgebieten stammen.
- (3) Die Akademie-Abschlussarbeit wird im 6. Semester geschrieben. Die Frist für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt acht Wochen.
- (4) Eine Verlängerung der Frist ist aus begründetem Anlass (z. B. Krankheit) möglich (vgl. §13 Abs. 2). Die Gründe sind vom Studierenden – bei Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes – unverzüglich glaubhaft zu machen.
- (5) Über die Anerkennung der Gründe für eine Verlängerung der Frist und über die Dauer der zu gewährenden Verlängerung für Anfertigung der Abschlussarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Akademie-Abschlussarbeit ist vom Kandidaten/von der Kandidatin mit folgender Versicherung zu versehen: »Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen (einschließlich Internetquellen) entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe«
- (7) Der Prüfungskandidat hat seine Akademie-Abschlussarbeit maschinenschriftlich anzufertigen (PC) und in zwei gebundenen Exemplaren, sowie einer elektronischen Fassung der Arbeit (extra CD-ROM) fristgerecht dem Prüfungsausschuss, in der Geschäftsstelle der VWA, einzureichen.
- (8) Der Prüfungskandidat hat außerdem im Rahmen der Abschlussprüfung einen mündlichen, wissenschaftlichen Abschlussvortrag abzulegen.

§ 17

BEWERTUNG DES MODULS „ABSCHLUSSARBEIT“

- (1) Die Akademie-Abschlussarbeit ist vom Themensteller – betreuenden Dozenten - zu bewerten. Ein Exemplar ist nach Durchsicht und Bewertung an den Prüfungsausschuss in der dafür vorgesehenen Frist zurückzugeben.
- (2) Der Abschluss des Moduls „Abschlussarbeit“ ist vom Prüfer/der Prüferin zu bewerten. Die Note des wissenschaftlichen, mündlichen Abschlussvortrages geht mit 3 Credits und damit zu 1/6 in die Gesamtnote des Moduls ein.
- (3) Für den wissenschaftlichen Vortrag gilt es, einen freien Vortrag über ein Thema zu halten, das der Studienleiter im Einvernehmen mit dem Fachdozenten aus einem der Prüfungsgebiete stellt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Eine kurze Vortragsgliederung darf verwendet werden, der Vortrag sollte nicht länger als 10 Minuten dauern.

§ 18

PRÜFUNGSZEUGNIS, URKUNDE

- (1) Hat der/die Studierende die Prüfung bestanden, so erhält er/sie eine Urkunde und ein Zeugnis, das vom Vorstandsvorsitzenden und den Studienleitern der VWA Braunschweig unterschrieben wird.
- (2) Die Akademie-Diplomurkunde dient dem Nachweis, dass der Studierende/die Studierende in einem abgeschlossenen, (mindestens) sechssemestrigen Studium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Braunschweig für Führungsaufgaben in der Öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft das erforderliche Wissen und Können erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag. Das Akademie-Diplom wird aufgrund des erfolgreichen Erbringens der in der Prüfungsordnung vorgesehen Studien- und Prüfungsleistungen erteilt.
- (3) Das Abschlusszeugnis enthält sowohl die Gesamtnote, die Fachnoten aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht und der Vertiefungsrichtung als auch das Thema und die Note des Moduls Abschlussarbeit.

- (4) Im Prüfungszeugnis werden alle Prüfenden namentlich genannt.

§ 19

UNGÜLTIGKEIT UND BERICHTIGUNG VON PRÜFUNGSERGEBNISSEN

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Auch bei einer durch Täuschung erschlichene Akademie-Abschlussarbeit kann durch die VWA Braunschweig innerhalb von fünf Jahren entzogen werden, nachdem die Studienleitung von der Täuschung Kenntnis erlangt hat (vgl. § 13 Abs. 8 und 9).
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

EINSICHTNAHME IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. der Akademie-Abschlussarbeit ist dem/r Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

GEBÜHREN

- (1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie.
- (2) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruchs (vgl. §13) werden die Gebühren nicht erstattet.
- (3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind erneut Gebühren zu entrichten.

§ 22

INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des Vorstands der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Braunschweig am 01.04.2014 in Kraft.